

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Verwaltungsvorschrift**  
**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**  
**für die**  
**Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten**

**(VwVNutzGeo)**

Vom 23. April 2009 - Az.: 43-2851/14



Vertrieb:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

[www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)

# Inhaltsübersicht

<b>I</b>	<b>Grundsätze</b> .....	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Berechnungsgrundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Informationsinhalt</b> .....	<b>5</b>
2.1.1	Geobasisdaten der Grundlagenvermessung .....	5
2.1.2	ATKIS® .....	5
<b>2.2</b>	<b>Bereitstellung und Nutzung</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Informationsmenge</b> .....	<b>6</b>
2.3.1	Landschaftsfläche .....	6
2.3.2	Objektanzahl .....	6
2.3.3	Pixelmenge .....	6
2.3.4	Zeitdauer .....	7
<b>2.4</b>	<b>Datenformat</b> .....	<b>7</b>
<b>2.5</b>	<b>Datenqualität</b> .....	<b>7</b>
<b>2.6</b>	<b>Arbeitsplatzanzahl</b> .....	<b>7</b>
<b>2.7</b>	<b>Aktualisierung</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Bereitstellung</b> .....	<b>8</b>
<b>3.1</b>	<b>Offline-Bereitstellung</b> .....	<b>8</b>
<b>3.2</b>	<b>Online-Bereitstellung</b> .....	<b>8</b>
3.2.1	Suchdienste .....	8
3.2.2	Darstellungsdienste .....	9
3.2.3	Download-Dienste.....	9
3.2.3.1	Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff (eShop-Funktionalität).....	9
3.2.3.2	Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WMS, WFS und WFS-G).....	9
<b>4</b>	<b>Nutzung</b> .....	<b>11</b>
<b>4.1</b>	<b>Interne Nutzung</b> .....	<b>11</b>
<b>4.2</b>	<b>Externe Nutzung</b> .....	<b>11</b>
4.2.1	Weitergabe ohne Veränderung (Wiederverkauf) .....	11
4.2.2	Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in digitalen Folgeprodukten.....	12
4.2.3	Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in analogen Folgeprodukten .....	13
4.2.4	Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten .....	13
4.2.5	Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten.....	14
<b>4.3</b>	<b>Digitalisierrecht</b> .....	<b>14</b>
<b>4.4</b>	<b>Sonderbestimmungen</b> .....	<b>14</b>
<b>4.5</b>	<b>Rahmenvereinbarungen</b> .....	<b>15</b>
<b>4.6</b>	<b>Ausnahmen vom Geltungsbereich, besondere Vereinbarungen</b> .....	<b>15</b>

<b>II</b>	<b>Produktbereiche .....</b>	<b>16</b>
	<b>Teil A Geobasisdaten der Grundlagenvermessung .....</b>	<b>16</b>
<b>1</b>	<b>Gegenstand .....</b>	<b>16</b>
1.1	AFIS® - Standardausgaben/ - Auszüge .....	16
1.2	Daten des SAPOS® .....	16
1.3	Daten des Quasigeoids der Bundesrepublik Deutschland (AdV- Quasigeoid)..	16
<b>2</b>	<b>Basisbeträge .....</b>	<b>16</b>
2.1	AFIS® - Standardausgaben/ - Auszüge .....	16
2.2	Daten des SAPOS® .....	17
2.2.1	Echtzeitpositionierungsservice (EPS) .....	17
2.2.2	Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS) .....	17
2.2.3	Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS) .....	17
2.2.4	Nutzung durch Diensteanbieter (für interne und externe Nutzung) .....	18
2.3	Daten des Quasigeoids der Bundesrepublik Deutschland (AdV- Quasigeoid)..	18
	<b>Teil B Geobasisdaten des ATKIS® .....</b>	<b>19</b>
<b>1</b>	<b>Gegenstand .....</b>	<b>19</b>
1.1	ATKIS® - Präsentationsausgaben .....	19
1.2	ATKIS® - Datensätze.....	19
<b>2</b>	<b>Basisbeträge .....</b>	<b>19</b>
2.1	ATKIS® - Präsentationsausgaben .....	19
2.2	ATKIS® - Datensätze.....	19
2.2.1	Digitale Landschaftsmodelle .....	19
2.2.2	Digitale Geländemodelle .....	20
2.2.3	Digitale Orthophotos .....	20
2.2.4	Digitale topographische Karten.....	20
<b>III</b>	<b>Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>22</b>
<b>IV</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>23</b>
<b>1</b>	<b>Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>23</b>
<b>2</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>23</b>

Auf Grund von § 21 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes (VermG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509) erlässt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) die nachstehende Verwaltungsvorschrift für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten.

# I Grundsätze

## 1 Allgemeines

Geobasisinformationen als Basisinformationen der Landesvermessung werden in Baden-Württemberg in der Regel in digitaler Form geführt (Geobasisdaten). Die Geobasisdaten sind amtliche Geometrie- (punkt-, linien- und flächenhafte Daten) und Sachdaten zur modellhaften anwendungsneutralen Beschreibung des geodätischen Raumbezugs, und der Erscheinungsformen der Landschaft. Die Geobasisdaten werden überwiegend in den Informationssystemen AFIS<sup>®</sup>, ALKIS<sup>®</sup> und ATKIS<sup>®</sup> geführt und zur Nutzung bereitgestellt.

Die Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg hat die Aufgabe, im Rahmen des amtlichen Vermessungswesens Geobasisdaten zu erheben sowie diese zu führen und entsprechend den Anforderungen von Staat und Gesellschaft zur Nutzung bereitzustellen.

Die Festlegung der Entgelte sind am Bedarf der Geodateninfrastruktur in Europa (INSPIRE), in Deutschland (GDI-DE) und in Baden-Württemberg (GDI-BW) ausgerichtet und eröffnen somit auch die Bereitstellung und Abrechnung der Geobasisdaten über einheitliche Geodienste.

## 2 Berechnungsgrundlagen

### 2.1 Informationsinhalt

#### 2.1.1 Geobasisdaten der Grundlagenvermessung

Das **Amtliche Festpunktinformationssystem (AFIS<sup>®</sup>)** enthält Informationen des geodätischen Raumbezugs in Gestalt der Geodätischen Grundnetzpunkte, der Höhen- und Schwerefestpunkte sowie der Referenzstationspunkte.

Gegenstand dieser Vorschrift sind Entgeltregelungen für die Festpunkte der Landesvermessung, SAPOS<sup>®</sup> und das Quasigeoid. Festpunkte des Liegenschaftskatasters sind von Regelungen in dieser Vorschrift ausgenommen.

#### 2.1.2 ATKIS<sup>®</sup>

Das **Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS<sup>®</sup>)** enthält topographische und kartographische Informationen der Geländeoberfläche in darstellender und beschreibender Ausprägung.

### 2.2 Bereitstellung und Nutzung

- (1) Für die Bereitstellung und die Nutzung von Geobasisdaten werden Entgelte ausgehend von Nr. 4 (Nutzung) auf Grundlage der Basisbeträge nach Ziffer II, Teile A und B (Produktbereiche), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind für den Standardfall der Datenabgabe in den Entgelten enthalten.

- (2) Alle Entgelte sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Bei einer landesweiten Datenbereitstellung wird eine Fläche Baden-Württembergs von 35.000 km<sup>2</sup> zu Grunde gelegt.

## 2.3 Informationsmenge

- (1) Die Entgelte werden nach der Landschaftsfläche, der Objektanzahl, der Pixelmenge oder nach der Zeitdauer ermittelt.
- (2) Die Basisbeträge des Produktbereichs ATKIS® werden in Abhängigkeit von der Informationsmenge je Mengenstaffel mit dem entsprechenden Ermäßigungsfaktor der Tabellen 1a bis 1c multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert.
- (3) Die Ermäßigungsfaktoren wirken bei Online-Bereitstellung pro Kalenderjahr und bei Offline-Bereitstellung pro Auftrag.

### 2.3.1 Landschaftsfläche

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Entgelte nach der Landschaftsfläche (Fläche in der Natur).

Informationsmenge 'Landschaftsfläche [km²]'		Faktor
bis einschließlich	500	1,0
über bis	500 5.000	0,5
über bis	5.000 25.000	0,25
über	25.000	0,125

**Tabelle 1a**  
Ermäßigungsfaktoren nach Landschaftsfläche

### 2.3.2 Objektanzahl

Sofern Vektordaten objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Entgelte nach der Objektanzahl.

Informationsmenge 'Objekte [Anzahl]'		Faktor
bis einschließlich	10.000	1,0
über bis	10.000 100.000	0,5
über bis	100.000 1.000.000	0,25
über	1.000.000	0,125

**Tabelle 1b**  
Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl

### 2.3.3 Pixelmenge

Die Höhe der Entgelte für den Online-Abwurf von Geobasisdaten über Web Map Services (WMS) richtet sich nach der abgerufenen Pixelmenge.

Informationsmenge 'Millionen Pixel [MPx]'	Faktor
bis einschließlich 1.000	1,0
über 1.000 bis 10.000	0,5
über 10.000 bis 100.000	0,25
über 100.000 bis 1.000.000	0,125
über 1.000.000	0,0625

**Tabelle 1c**  
**Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge**

### 2.3.4 Zeitdauer

Die Höhe der Entgelte für den Abruf von SAPOS®-Daten richtet sich in der Regel nach der Zeitdauer der Nutzung.

### 2.4 Datenformat

- (1) AFIS®- und ATKIS®-Datensätze werden als Standard im NAS-Format abgegeben. Bei der Abgabe in davon abweichenden Datenformaten sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 2 zu multiplizieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geobasisdaten und Produkte, die als Standard im Rasterformat abgegeben werden.

Format	Faktor
Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare wie z.B. EDBS)	1,00
Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	0,90
Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare)	0,50
Rasterdaten (TIFF und vergleichbare)	0,25

**Tabelle 2**  
**Formatfaktoren**

### 2.5 Datenqualität

Bei Abweichungen vom AdV-Qualitätsstandard ([www.adv-online.de](http://www.adv-online.de)) können die Qualitätsunterschiede durch Zu- bzw. Abschläge auf die Basisbeträge der Produktbereiche berücksichtigt werden.

### 2.6 Arbeitsplatzanzahl

- (1) Für die interne Nutzung von Geobasisdaten an mehreren Arbeitsplätzen oder die Weitergabe von Geobasisdaten ohne Veränderung im Rahmen einer externen Nutzung nach Nr. 4.2.1 Abs. 3 (Wiederverkauf) sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 3** zu multiplizieren.

Anzahl der Arbeitsplätze				Faktor
von	1	bis	5	1,0
von	6	bis	20	1,5
von	21	bis	100	2,0
		über	100	nach Vereinbarung maximal 10,0

**Tabelle 3**  
**Arbeitsplatzfaktoren**

- (2) Für die interne Nutzung von Geobasisdaten über Web Map Services (WMS) und Web Feature Services (WFS, WFS-G) findet der Arbeitsplatzfaktor keine Anwendung, sofern von jedem Arbeitsplatz direkt auf die Dienste zugegriffen werden darf.

## 2.7 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten werden **pro Jahr 18 %** der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Entgelte nach dieser Richtlinie erhoben. Bei einem unregelmäßigen Updatezeitpunkt werden 3 % für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten erhoben. Bestehende Updateregelungen werden durch die Regelung abgelöst. Die Nachweispflicht für den Umfang des Erstbezugs hat der Nutzer.

## 3 Bereitstellung

- (1) Die Bereitstellung umfasst die Abgabe von Geobasisdaten über Netzdienste (Online) oder auf anderem Wege (Offline, z.B. Datenträger oder Kopie aus analogen Unterlagen per Post). Der Aufwand für die Datenbereitstellung ist für den Standardfall in den Entgelten enthalten.
- (2) Für die Bereitstellung von Geobasisdaten werden Entgelte nach den Regelungen der Nr. 3 erhoben. Sie können je nach Nutzung durch Regelungen der Nr. 4 abgeändert werden.

### 3.1 Offline-Bereitstellung

Für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten werden Entgelte auf der Basis der Berechnungsgrundlagen nach Nr. 2 sowie der Regelungen nach Ziffer II Teile A und B (Produktbereiche) erhoben. Für die Bereitstellung von ATKIS®-Datensätzen werden **Mindestentgelte** erhoben.

Bereitstellung	€ / pro Produkt
Mindestentgelt	50,00

### 3.2 Online-Bereitstellung

#### 3.2.1 Suchdienste

- (1) Suchdienste ermöglichen es, auf der Grundlage entsprechender Metadaten nach Geobasisdaten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen.
- (2) Für die Nutzung dieser Dienste werden **keine Entgelte** erhoben.



### 3.2.2 Darstellungsdienste

- (1) Darstellungsdienste ermöglichen es, darstellbare Geobasisdaten anzuzeigen, darin zu navigieren, sie zu vergrößern und zu verkleinern, zu verschieben und mit Geofachdaten zu überlagern.
- (2) Für die Nutzung von Darstellungsdiensten in Form von Applikationen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung, die über den Funktionsumfang nach Absatz 1 nicht hinausgehen und für jedermann zugänglich sind, werden **keine Entgelte** erhoben.
- (3) Für die Nutzung von Darstellungsdiensten, die über Absatz 1 **hinausgehende Funktionen**, insbesondere
  - den Import und die Bearbeitung eigener Geofachdaten des Nutzers,
  - den Export von Geobasisdaten (einschließlich Druckfunktion PDF) oder
  - eine Integration in die Arbeitsumgebung oder
  - eine Integration in die Internetpräsentation des Nutzerserlauben, werden Entgelte in Anlehnung an Nr. 3.2.3.2 (Download-Dienste mit direktem Datenzugriff) erhoben.
- (4) Für die **Nutzerverwaltung** bei Darstellungsdiensten wird je Nutzer ein Entgelt erhoben.

Nutzerverwaltung	€ / pro Jahr
Entgelt	50,00

### 3.2.3 Download-Dienste

Download-Dienste ermöglichen es, Geobasisdaten online abzurufen.

#### 3.2.3.1 Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff (eShop-Funktionalität)

Für den Download von Geobasisdaten über das Geodateninformationssystem GEODIS<sup>®</sup> des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung werden Entgelte nach Nr. 3.1 (Offline-Bereitstellung) erhoben.

#### 3.2.3.2 Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WMS, WFS und WFS-G)

- (1) Downloaddienste mit direktem Datenzugriff ermöglichen das Herunterladen von Datensätzen zum Zeitpunkt der Nutzung von einem Arbeitsplatz des Nutzers aus der Anwendung heraus.
- (2) Die Entgelte für den Download über Web Map Services (WMS) und Web Feature Services (WFS, WFS-Gazetteer) werden nach Wahl des Nutzers nach den folgenden Tarifen erhoben:
  - **Nutzungsabhängiger Tarif oder**
  - **nutzungsabhängiger Pauschaltarif oder**
  - **Pauschaltarif.**
- (3) Für die **Nutzerverwaltung** wird je Nutzer ein Entgelt nach Nr. 3.2.2 Abs. 4 erhoben.
- (4) **Nutzungsabhängiger Tarif** für Rasterdaten

Die Entgelte für den Download von Bilddaten (**Rasterdaten**) über Web Map Services (WMS) richten sich in Abhängigkeit von der abgerufenen Pixelmenge nach

dem Basisbetrag der nachstehenden Tabelle. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1c** finden Anwendung.

Rasterdaten	€ / 1 Millionen Pixel (MPx)
Download über WMS	1,00

(5) **Nutzungsabhängiger Tarif** für Vektordaten

Die Entgelte für den Download von objektbezogenen Daten (**Vektordaten**) über Web Feature Services (WFS, WFS-Gazetteer) richten sich nach der Anzahl der abgerufenen Objekte. Der Basisbetrag für den Download von Objekten ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle 4** zu entnehmen. Die Objekte werden produktbezogen pro Datensatz/Produkt gezählt. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1b** finden pro Datensatz/Produkt Anwendung.

Datensätze / Produkt	€ /Objekt <sup>1</sup>
ATKIS®-Objekte	0,06

**Tabelle 4**

**Basisbeträge für den Download mit direktem Datenzugriff über WFS und WFS-G**

(6) Die Entgelte für den Download mit direktem Datenzugriff nach Absatz 4 und 5 sind mit dem zutreffenden Faktor der **Tabelle 5** zu multiplizieren.

Speicherung ist dabei die dauerhafte Ablage der Geobasisdaten im System des Nutzers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.

Nutzung	Faktor
Download mit Speicherung	1,0
Download ohne Speicherung per WFS	0,5
Download ohne Speicherung per WMS	0,1

**Tabelle 5**

**Nutzungsfaktoren für Downloads mit direktem Datenzugriff**

(7) **Nutzungsabhängiger Pauschaltarif**

Verpflichtet sich der Lizenznehmer zu einer mindestens 2-jährigen Nutzung, können die Entgelte als Jahrespauschale erhoben werden. Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Antragstellers festgelegt und der Entgeltermittlung für das erste Jahr zugrunde gelegt. Die Entgelte für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.

(8) **Pauschaltarif**

Die Entgelte können auch als jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der Entgelte für den Erstbezug nach Nr. 3.1 (Offline-Bereitstellung) erhoben werden. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 1 Jahr.

<sup>1</sup> gezählt werden die in der Spalte „Datensätze / Produkt“ genannten Objekte. Punkt- und linienförmige Hilfsobjekte sind mit den Basisbeträgen abgegolten.

## 4 Nutzung

- (1) Die Nutzung umfasst die interne und externe Nutzung von Geobasisdaten. Hierzu gehört auch die Nutzung von Geobasisinformationen, die durch Entnahme aus den analogen Karten und Luftbildern und aus ATKIS-Datensätzen gewonnen werden.
- (2) Für die Nutzung von Geobasisdaten werden Entgelte nach den Regelungen der Nr. 4 erhoben. Für bestimmte Nutzungen wird zugleich das nach Nr. 3 zu erhebende Bereitstellungsentgelt reduziert.
- (3) In Fällen einer wirtschaftlich untergeordneten Bedeutung oder einer zeitlichen Befristung der Nutzung sowie einer nicht beabsichtigten Härte kann auf die Entgelte ein Abschlag gewährt werden.

### 4.1 Interne Nutzung

- (1) Interne Nutzung ist die Vervielfältigung und Nutzung von Geobasisdaten für den Eigengebrauch einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen des Antragstellers oder Lizenznehmers.
- (2) Für dieses Recht werden Bereitstellungsentgelte in Höhe von **100 %** des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr. 2 (Berechnungsgrundlagen) und Nr. 3 (Bereitstellung) erhoben. Verwertungsentgelte fallen nicht an.

### 4.2 Externe Nutzung

- (1) Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisinformationen durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.
- (2) Für dieses Recht werden Bereitstellungsentgelte gemäß Absatz 3 und 4 und Verwertungsentgelte nach Inhalt und Umfang der jeweiligen externen Nutzung erhoben (Nr. 4.2.1 bis 4.2.4).
- (3) Für das Recht der Weitergabe von Geobasisdaten werden mit Ausnahme des Entgelts nach Nr. 3.2.3.2 Abs. 3 (Nutzerverwaltung) keine Bereitstellungsentgelte erhoben, sofern die Daten nach Nr. 3.2.3.2 (Download-Dienste mit direktem Datenzugriff) bezogen werden.  
  
Anderenfalls werden Bereitstellungsentgelte in Höhe von 20 % der Entgelte nach Nr. 3.1 (Offline-Bereitstellung) erhoben.
- (4) Bereitstellungsentgelte bei externer Nutzung fallen nur an, soweit sie nicht bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Nutzung durch den Lizenznehmer entrichtet wurden.

#### 4.2.1 Weitergabe ohne Veränderung (Wiederverkauf)

- (1) Für das Recht der Weitergabe von **Präsentationen** und gedruckten **Topographischen Karten** ohne Veränderung (Wiederverkauf) werden keine Bereitstellungsentgelte erhoben.
- (2) Für den Bezug und das Recht der Weitergabe von **Präsentationen** ohne Veränderung (Wiederverkauf) werden Verwertungsentgelte erhoben, die sich für den Einzel- und Großhandel aus der Multiplikation des Basisbetrages mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 6** ergeben.

Abgabemenge	Faktor (Einzelhandel)	Faktor (Großhandel)
für 1 bis 10 Exemplare	0,7	je nach Umsatzhöhe mindestens 0,4
für 11 bis 200 Exemplare	0,6	
ab 201 Exemplare	0,5	

**Tabelle 6**  
**Wiederverkaufsfaktoren**

- (3) Die Verwertungsentgelte für die Weitergabe von Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf) betragen je Weitergabe **60 %** des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr. 2 (Berechnungsgrundlagen) und Nr. 3.1 (Offline-Bereitstellung).
- (4) Das Recht der internen Nutzung der Geobasisdaten durch den Wiederverkäufer ist dabei ausgeschlossen.

#### 4.2.2 Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in digitalen Folgeprodukten

- (1) Die Verwertungsentgelte für die Weitergabe digitaler Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in **digitalen** Folgeprodukten entsprechen einem Anteil am Erlös des Lizenznehmers aus der Weitergabe des jeweiligen Folgeproduktes.
- (2) Für die Verwertung der Geobasisdaten werden Mindestentgelte erhoben.

Verwertung	€ / je Folgeprodukt
Mindestentgelt	50,00

- (3) Der Anteil am Erlös ergibt sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der **Tabelle 7** und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle 8**.
- (4) Setzt der Lizenznehmer einen nicht marktgerechten Preis oder keinen Erlös an, ist der Erlös zu schätzen. Als Erlös ist dabei mindestens **40 %** des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Nr. 2 (Berechnungsgrundlagen) und Nr. 3.1 (Offline-Bereitstellung) anzusetzen.

Kategorie 1: Anteil der Geobasisdaten am Folgeprodukt		Kategorie 2: Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten	
%	Wertpunkte	%	Wertpunkte
bis 25	10	bis 25	30
über bis 75	20	über bis 75	20
über 75	30	über 75	10

**Tabelle 7**  
**Wertpunkte für die Weitergabe von Folgeprodukten**

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

**Tabelle 8**  
**Wertigkeitsfaktoren**

- (5) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgeprodukten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.
- (6) Mit den Entgelten für die externe Nutzung ist die interne Nutzung der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung des Folgeproduktes erforderlich ist.

#### **4.2.3 Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in analogen Folgeprodukten**

- (1) Die Verwertungsentgelte für die Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in **analogen** Folgeprodukten berechnen sich nach folgender Formel:

$$V (\text{€}) = 2,5 \cdot (0,6 \cdot \sqrt{A+1500} - 23) \cdot F \cdot K$$

Darin bedeuten:

A: Auflage

F: Kartenfläche des erzeugten Produktes in dm<sup>2</sup>; bei Vergrößerungen von Karten die Ausgangsfläche in dm<sup>2</sup>

K: Verwendete Kartenelemente

- (2) Bei der Nutzung einzelner Objektebenen wird der Wert für K wie folgt festgelegt: Siedlung 0,25; Verkehr 0,4; Vegetation 0,2; Gewässer 0,1; Gebiete 0,05; Höhenlinien 0,2. Weitere Karteninhalte (Wanderwege, Radwanderwege, Schummerung, Straßendecker, Freizeitsymbole) werden jeweils mit 10 % des vollen Verwertungsentgelts berechnet.
- (3) Das Verwertungsentgelt für die Weitergabe analoger Folgeprodukte nach Absatz 1 und 2 kann ermäßigt werden, wenn die im Folgeprodukt enthaltenen Geobasisdaten qualitativ oder quantitativ verändert wurden und den Gebrauchswert des Folgeproduktes beeinflussen bzw. wenn aufgrund der Aufmachung des Folgeproduktes nur eine eingeschränkte oder befristete Nutzung (z.B. Flyer, Beilagen zu Veranstaltungen) vorliegt oder die Verhältnismäßigkeit nicht gewährleistet ist. Das Verwertungsentgelt kann als Prozentsatz des Nettoverkaufserlöses des Folgeproduktes als einmalige oder regelmäßig (z.B. jährlich) wiederkehrende Zahlung vereinbart werden.

#### **4.2.4 Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten**

- (1) Die Verwertungsentgelte für die Weitergabe digitaler Geobasisdaten (Veredlung) in Folgediensten betragen **60 %** der entsprechenden Entgelte nach Nr. 3.2.3.2 (Download-Dienste mit direktem Datenzugriff).
- (2) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgediensten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.

- (3) Mit den Entgelten für die externe Nutzung ist die interne Nutzung der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Einrichtung der Folgedienste erforderlich ist.

#### **4.2.5 Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten**

Verwertungsentgelte für die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten werden nicht erhoben, wenn

- es sich um eine einzige statische Darstellung von Geobasisdaten je Website (Domain) mit einem Umfang von maximal 1 Million Pixel handelt,
- der Zugang zur Webseite (Domain) kostenfrei ist und
- ein aktiver Link zum Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Lizenzgeber) angebracht wird.

Diese Regelung gilt nicht für die Folgedienste nach 3.2.2 Abs. 3 und 3.2.3.

Die Regelung ist sinngemäß auch für andere Medien anzuwenden.

#### **4.3 Digitalisierrecht**

- (1) Das Digitalisierrecht berechtigt dazu, Karten und Luftbilder zu digitalisieren (vektorisieren oder scannen) und die gewonnenen Daten intern zu nutzen. Hierfür wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Zur Berechnung dieses Entgeltes für das Digitalisierrecht werden die Bereitstellungsentgeltregelungen für Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (siehe Ziffer II, Teil B, Nr. 2.2.4) entsprechend angewendet. Die zum Zwecke der Digitalisierung abgegebenen Karten und Luftbilder werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Für das Recht, „Reproscans“ zu erstellen, die ausschließlich der Herstellung analoger Vervielfältigungen mit dem Ziel der Weitergabe (siehe Nr. 4.2.3) dienen, wird kein Entgelt erhoben.

#### **4.4 Sonderbestimmungen**

Verwertungsentgelte werden nicht erhoben bei einer Verwendung der Geobasisdaten

- in Presse, Rundfunk und Fernsehen, wenn dies ausschließlich für eine tagesaktuelle Berichterstattung erfolgt,
- für den privaten Gebrauch, darunter ist die nicht gewerblichen Zwecken dienende Nutzung durch die natürliche Person selbst und durch die mit ihr persönlich verbundenen natürlichen Personen zu verstehen oder
- in Verbindung mit thematischen Informationen in der öffentlichen Verwaltung, soweit dies zur Erledigung öffentlicher Aufgaben vorgeschrieben ist.

Bereitstellungs- und Verwertungsentgelte werden nicht erhoben, wenn

- ein besonderes Interesse der Vermessungsverwaltung an einer Nutzung für ausschließlich schulische und wissenschaftliche Zwecke besteht. Das besondere Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn ein entsprechender Nutzen für die Vermessungsverwaltung zu erwarten ist.

Die Befreiung vom Verwertungsentgelt gilt nicht bei einer kommerziellen Verwendung sowie für wirtschaftliche Unternehmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

Bereitstellungs- und Verwertungsentgelte werden ebenfalls nicht erhoben, wenn

- die Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen dem Zweck der Erledigung von Vermessungsaufgaben nach dem VermG dienen.

#### **4.5 Rahmenvereinbarungen**

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Rahmenvereinbarungen über die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten abschließen, wenn die Rahmenvereinbarungen

- eine landesweite Datennutzung für einen Nutzerkreis regelt,
- eine regelmäßige Datenbereitstellung und
- eine jährlich anfallende, pauschalisierte Entgeltabrechnung

vorsieht.

#### **4.6 Ausnahmen vom Geltungsbereich, besondere Vereinbarungen**

Diese Verwaltungsvorschrift ist nicht anzuwenden für

- (1) die sich auf den Grenzbereich mit benachbarten Bundesländern beziehende und auf Gegenseitigkeit beruhende Abgabe von Produkten an die Landesvermessungsämter dieser Länder, soweit hierüber besondere Vereinbarungen oder Absprachen bestehen

und

- (2) die Abgabe von Produkten an Bundesbehörden, soweit mit diesen Stellen besondere Vereinbarungen bestehen.

## II Produktbereiche

### Teil A

## Geobasisdaten der Grundlagenvermessung

### 1 Gegenstand

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) stellt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung amtliche Geobasisdaten des AFIS<sup>®</sup> in Form von bundeseinheitlich festgelegten Standardausgaben bereit. Weiter stellt es die Daten des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS<sup>®</sup> und des Quasigeoids sowie Auszüge aus analogen Festpunktunterlagen (z. B. Kopien aus Mess- und Berechnungsakten) bereit.

#### 1.1 AFIS<sup>®</sup> - Standardausgaben/ - Auszüge

Ausgabe / Produkt
Einzelnachweis
Auszüge aus analogen Festpunktunterlagen

#### 1.2 Daten des SAPOS<sup>®</sup>

Ausgabe / Produkt	Kurzbezeichnung
Echtzeitpositionierungsservice	EPS
Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice	HEPS
Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice	GPPS

#### 1.3 Daten des Quasigeoids der Bundesrepublik Deutschland (AdV- Quasigeoid)

Ausgabe / Produkt
Geoidteil Baden-Württemberg

## 2 Basisbeträge

#### 2.1 AFIS<sup>®</sup> - Standardausgaben/ - Auszüge

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Standardausgaben** bzw. Auszügen aus Festpunktunterlagen ist der **Tabelle A.1** zu entnehmen.

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	10,00
Auszüge aus analogen Festpunktunterlagen (bis einschließlich DIN A3)	10,00

**Tabelle A.1**  
**Basisbeträge für die AFIS<sup>®</sup> - Standardausgaben/ - Auszüge**



## 2.2 Daten des SAPOS®

### 2.2.1 Echtzeitpositionierungsservice (EPS)

- (1) Die Entgelte für EPS-Daten über UKW sind mit dem Kauf des UKW- Decoders abgegolten.
- (2) Die Entgelte für EPS-Daten über GSM betragen für das **Bundesland Baden-Württemberg**:

EPS-Daten (GSM)	€ / pro Jahr
für das ganze Bundesland	150,00

### 2.2.2 Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS)

- (1) Die Entgelte betragen bei einer Taktrate von 1 Hertz:

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro angefangene Minute
je Einwahl	0,10

- (2) Alternativ können folgende Pauschalentgelte für jede Freischaltung einer registrierten Telefonnummer innerhalb Baden-Württembergs erhoben werden:

HEPS-Daten (Taktrate 1 Hertz)	€ / pro Monat
je Freischaltung	500,00

### 2.2.3 Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)

- (1) Die Entgelte für jede Referenzstation richten sich nach den Basisbeträgen der **Tabelle A.3**.

GPPS-Daten (Taktrate)	€ / pro Minute
≤ 1 Hertz	0,20
> 1 Hertz	0,80

**Tabelle A.3**  
Basisbeträge für die Bereitstellung von GPPS-Daten

- (2) Alternativ können bei einer Taktrate ≤ 1 Hertz folgende Pauschalentgelte für jede Referenzstation erhoben werden:

GPPS-Daten	€ / pro Monat
Pauschalentgelt je Referenzstation	1.000,00

## 2.2.4 Nutzung durch Diensteanbieter (für interne und externe Nutzung)

- (1) Bei der Nutzung von Daten von weniger als 100 Referenzstationen werden für jede benutzte Referenzstation folgende Entgelte erhoben:

< 100 Referenzstationen	€ / pro angefangener Monat
je Referenzstation	1.000,00

- (2) Bei der Nutzung von Daten von 100 oder mehr Referenzstationen werden für jede benutzte Referenzstation folgende Entgelte erhoben:

> = 100 Referenzstationen	€ pro angefangener Monat
je Referenzstation (einjährige Vertragslaufzeit)	280,00
je Referenzstation (fünfjährige Vertragslaufzeit)	200,00

**Tabelle A.4**  
Nutzung durch Diensteanbieter

Für zwischenliegende Vertragslaufzeiten ergibt sich das Pauschalentgelt durch lineare Interpolation.

- (3) Die Entgelte reduzieren sich nach **Tabelle A.5**, sofern die Verfügbarkeit (bezogen auf den Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag in einem Kalendermonat und einer Referenzstation) eingeschränkt ist. Dieser Verminderungsanspruch ist ausgeschlossen, falls die Einschränkungen nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen per E-Mail oder per Fax der abgebenden Stelle mitgeteilt werden.

Verfügbarkeit [%]	Faktor
< 98,5 bis 90,0	0,75
< 90,0 bis 75,0	0,50
< 75,0 bis 50,0	0,25
< 50,0	0

**Tabelle A.5**  
Entgeltminderung bei eingeschränkter Verfügbarkeit

## 2.3 Daten des Quasigeoids der Bundesrepublik Deutschland (Adv- Quasigeoid)

Der Basisbetrag für die Bereitstellung der Daten des Quasigeoids ist der **Tabelle A.6** zu entnehmen. Die Arbeitsplatzfaktoren nach **Tabelle 3 der Ziffer I, Nr. 2.6** (Arbeitsplatzanzahl) finden Anwendung.

Quasigeoidteil	€
Baden-Württemberg	250,00

**Tabelle A.6**  
Basisbeträge für das Quasigeoid

Für Teilmengen entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmenge zur vollständigen Datenmenge des Quasigeoidteils Baden-Württemberg, mindestens aber 20 % des Basisbetrags.

## Teil B

### Geobasisdaten des ATKIS®

#### 1 Gegenstand

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung stellt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung amtliche topographische Geobasisinformationen bereit. Diese umfassen die bundeseinheitlich festgelegten ATKIS® - Präsentationsausgaben (**Topographischen Karten**) und die Geobasisdaten in Form von Vektor- und Rasterdaten (**ATKIS® - Datensätze**).

##### 1.1 ATKIS® - Präsentationsausgaben

Ausgabe / Produkt	Kurzbezeichnung
Topographische Karten	TK10 / 25 / 50 / 100

##### 1.2 ATKIS® - Datensätze

Ausgabe / Produkt	Kurzbezeichnung
Digitale Landschaftsmodelle	Basis-DLM / DLM50
Digitale Geländemodelle	DGM2 / 5 / 25 / 50
Digitale Orthophotos	DOP20 / 40
Digitale topographische Karten	DTK10 / 25 / 50 / 100

#### 2 Basisbeträge

##### 2.1 ATKIS® - Präsentationsausgaben

Die Entgelte für die Bereitstellung von **Präsentationsausgaben** richten sich nach dem Basisbetrag der nachstehenden Tabelle.

Präsentationsausgabe	€ pro Kartenblatt
Topographische Karten (TK)	5,40* *Dieser Basisbetrag enthält 7% Umsatzsteuer.

##### 2.2 ATKIS® - Datensätze

###### 2.2.1 Digitale Landschaftsmodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Landschaftsmodellen (DLM)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.1** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 2.3** (Informationsmenge) finden Anwendung. Für einzelne Objektartenbereiche der DLM sind die Basisbeträge der **Tabelle B.1** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor der **Tabelle B.2** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Landschaftsmodelle	Basis-DLM	DLM50
	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>
Basisbeträge	7,50	2,00

**Tabelle B.1**  
Basisbeträge für Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

Objektartenbereich	Faktor
- Siedlung	0,35
- Verkehr	0,35
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05

**Tabelle B.2**  
Wertigkeitsfaktoren für Objektbereiche des ATKIS®-DLM

### 2.2.2 Digitale Geländemodelle

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Geländemodellen (DGM)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.3** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 2.3** (Informationsmenge) finden Anwendung.

Geländemodelle Standard-Gitterweite	DGM2		DGM5	DGM25	DGM50
	1 m	2-4 m	5 – 20 m	21 – 49 m	50 – 100 m
	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>
Basisbeträge	80,00	50,00	20,00	4,00	1,00

**Tabelle B.3**  
Basisbeträge für Digitale Geländemodelle (DGM)

### 2.2.3 Digitale Orthophotos

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen Orthophotos (DOP)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.4** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 2.3** (Informationsmenge) finden Anwendung.

Orthophotos	DOP 20 schwarz-weiß oder color	DOP 40 schwarz-weiß oder color
	€/ km <sup>2</sup>	€/ km <sup>2</sup>
Basisbeträge	9,00	6,00

**Tabelle B.4**  
Basisbeträge für Digitale Orthophotos (DOP)

### 2.2.4 Digitale topographische Karten

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von **Digitalen topographische Karten (DTK)** ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B.5** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1a der Ziffer I, Nr. 2.3** (Informationsmenge) finden Anwendung.

Für einzelne Objektartenbereiche der aus den DLM abgeleiteten DTK sind die Basisbeträge der **Tabelle B.5** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle B.2** zu mul-

tiplizieren. Für einzelne Objektartenbereiche der vorläufigen Ausgabe der DTK (DTK-V) sind die Basisbeträge der **Tabelle B.5** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle B.6** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Topographische Karten	DTK10	DTK25	DTK50	DTK 100
	€ / km <sup>2</sup>	€ / km <sup>2</sup>	€ / km <sup>2</sup>	€ / km <sup>2</sup>
Basisbeträge	4,00	1,00	0,30	0,10

**Tabelle B.5**  
Basisbeträge für Digitale topographische Karten (DTK)

Objektartenbereich	Faktor
- Grundriss / Schrift	0,60
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Höhenlinien	0,15

**Tabelle B.6**  
Wertigkeitsfaktoren für ATKIS®-DTK-V

Der Basisbetrag für die DTK 100 wird bei einer landesweiten Nutzung auf 100 € begrenzt.

### **III Begriffsbestimmungen**

#### **Arbeitsplätze**

Arbeitsplätze sind alle IT-Arbeitsplätze, an denen die Geobasisdaten zur Aufgabenerledigung zeitgleich genutzt werden können.

#### **Basisbetrag**

Basisbetrag ist der Ausgangswert für die Ermittlung der Bereitstellungsentgelte.

#### **Bereitstellungsentgelte**

Bereitstellungsentgelte sind die Gegenleistung für den Bezug von Geobasisdaten und, sofern entsprechend lizenziert, das Recht zu deren internen Nutzung.

#### **Digitalisierrechte**

Digitalisierrechte werden eingeräumt, wenn den Geobasisinformationen Informationen zum Aufbau eines eigenen Datenbestandes entnommen werden.

#### **Erlöse**

Erlöse sind Umsatzerlöse bzw. Erträge im Sinne des Handelsgesetzbuches oder vergleichbare Einnahmen des Lizenznehmers.

#### **Externe Nutzung**

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.

#### **Folgedienste**

Folgedienste sind Netzdienste des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisdaten.

#### **Folgeprodukte**

Folgeprodukte sind analoge und digitale Produkte des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Sie entstehen z. B. durch Bearbeitung von Geobasisdaten, Anreicherung von Geobasisdaten mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit einer Software.

#### **Interne Nutzung**

Interne Nutzung ist die Verwendung der Geobasisdaten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch des Lizenznehmers einschließlich des Betriebes eines internen Informationssystems.

#### **Offline-Bereitstellung**

Die Offline-Bereitstellung umfasst jede nicht netzgebundene Bereitstellung analoger und digitaler Geobasisdaten (z. B. auf dem Postweg).

#### **Online-Bereitstellung**

Die Online-Bereitstellung umfasst die Dienste nach Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie.

#### **Verwertungsentgelte**

Verwertungsentgelte sind die Gegenleistung für das Recht des Nutzers, die Geobasisdaten ohne Änderung an Dritte weiterzugeben und in eigenen Folgeprodukten und -diensten zu verwenden.

#### **Weitergabe**

Weitergabe im Sinne dieser Vorschrift ist jede Verbreitung, Versendung, Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **1 Übergangsbestimmungen**

- (1) Nutzern, denen zur Verlängerung der Nutzungsdauer von bereits nach den bisherigen Regelungen abgegebenen Daten ein neues Nutzungsrecht nach diesen Bestimmungen eingeräumt wird, ist das bereits bezahlte Entgelt auf das neue Entgelt anzurechnen.
- (2) Nutzer, die insgesamt ein höheres Entgelt bezahlt haben als aufgrund dieser Bestimmungen anfallen würde, erhalten auch bei Verlängerung der Nutzungsdauer keine Rückerstattung.
- (3) Für die Übermittlung und Verwendung der Festpunktinformationen sind bis auf Weiteres die Gebührenregelungen der Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit dem GebVerz MLR anzuwenden.

### **2 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Einräumung von Nutzungsrechten an topographischen und kartographischen Basisinformationen (Nutzungsrechtsvorschrift – VwVNutzRecht) vom 2. Januar 2003, Az.: 6V-2851/5, die mit Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über Verwaltungsvorschriften der Vermessungsverwaltung vom 27. Februar 2003 - Az.: 6V-2851/5 - veröffentlicht wurde (GABl. S. 164), außer Kraft.